



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

---

# **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

## Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

---

3. Oktober 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
2.1	Übersicht.....	3
2.2	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, 211.412.110).....	3
2.3	Direktzahlungsverordnung (DZV, 910.13).....	4
2.4	Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV, 910.17).....	7
2.5	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, 910.15) .....	8
2.6	Bio-Verordnung (910.18).....	8
2.7	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV, 910.91).....	9
2.8	Strukturverbesserungsverordnung (SVV, 913.1), Nationalstrassenverordnung (NSV, 725.111) und Zivildienstverordnung (ZDV, 824.01).....	10
2.9	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, 914.11) ...	11
2.10	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG, 916.121.10).....	11
2.11	Weinverordnung (916.140).....	11
2.12	Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, 916.20).....	12
2.13	Futtermittel-Verordnung (FMV, 916.307).....	12
2.14	Tierzuchtverordnung (TZV, 916.310).....	12
2.15	Schlachtviehverordnung (SV, 916.341).....	15
2.16	Milchpreisstützungsverordnung (MSV, 916.350.2).....	16
2.17	Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V, 916.404.1) .....	16
2.18	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181).....	16
2.19	Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, 916.020.1).....	17
2.20	Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF, 824.012.2).....	17
2.21	Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, 913.211).....	17
<b>3</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>18</b>
3.1	Kantone .....	18
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien.....	19
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete .....	19
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	19
3.5	Weitere interessierte Kreise .....	19

## 1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung bei den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen dauerte vom 24. Januar bis zum 2. Mai 2022. Folgende Verordnungen waren Gegenstand der Vernehmlassung:

- Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, 211.412.110)
- Direktzahlungsverordnung (DZV, 910.13)
- Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV, 910.17)
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, 910.15)
- Bio-Verordnung (910.18)
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV, 910.91)
- Strukturverbesserungsverordnung (SVV, 913.1), Nationalstrassenverordnung (NSV, 725.111) und Zivildienstverordnung, ZDV (824.01)
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, 914.11)
- Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG, 916.121.10)
- Weinverordnung (916.140)
- Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, 916.20)
- Futtermittel-Verordnung (FMV, 916.307)
- Tierzuchtverordnung (TZV, 916.310)
- Schlachtviehverordnung (SV, 916.341)
- Milchpreisstützungsverordnung (MSV, 916.350.2)
- Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V, 916.404.1)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)
- Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, 916.020.1)
- Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF, 824.012.2)
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, 913.211)

## 2 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 2.1 Übersicht

Zu dieser Vernehmlassung wurden von den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen 230 Stellungnahmen eingereicht.

### 2.2 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, 211.412.110)

Von 21 teilnehmenden Kantonen lehnen 16 Kantone (ZH, SZ, OW, ZG, FR, SO, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, JU) die Erweiterung der Koordinationspflicht ab. Die Kantone LU, GL und TI stimmen dieser zu. Die Kantone BE und UR nehmen keine Stellung. Die überwiegende Mehrheit der Kantone vertreten die Auffassung, es sei nicht notwendig, die Koordination zwischen dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG) zu ergänzen. Sie sind der Meinung, dass die Bauzone die primäre Nutzung bestimmen soll. Werden Anmerkungen nach Art. 86 Abs. 1 Bst. a BGBB gelöscht, unterliegen dann die Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem Geltungsbereich des BGBB, ohne dass die Raumplanungsbehörden die effektive nichtlandwirtschaftliche Nutzung feststellen müssen.

Auch die Mitteilungspflicht erstinstanzlicher Urteile an das Bundesamt für Justiz (BJ) wird von den Kantonen grossmehrheitlich abgelehnt (ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, TG, BL, SH, GR, AG, TG, VD, VS, NE). Einzig vier Kantone (AI, SG, TI, JU) stimmen ihr zu. Die Mehrheit der Kantone hält fest, dass die Praxis in den Kantonen sich über die Jahrzehnte eingespielt habe und eine kantonale Oberaufsicht bestehe. Die geforderte elektronische Zustellung einer Auswahl von Bewilligungen

(Ausnahmen zur Selbstbewirtschaftung, Entlassung aus dem Geltungsbereich des BGG) sei mit erheblichem administrativen Aufwand verbunden. Sie folgern schliesslich, dass die Aufsicht des BJ bzw. des BLW überholt und bei einer nächsten Gesetzesrevision darauf zu verzichten sei.

Nur eine Partei hat sich zur Anpassung der VBB geäussert (SPS) und stimmt der Anpassung von Art. 4a VBB zu.

Weiter haben insgesamt 49 Organisationen, vorwiegend aus der Landwirtschaft, eine Stellungnahme eingereicht. 44 Organisationen lehnen die Anpassung von Art. 4a VBB und zehn Organisationen die Anpassung von Art. 5 Abs. 3 VBB ab. Der Anpassung von Art. 4a VBB stimmen nur fünf Organisationen zu, während 22 Organisationen der Mitteilungspflicht zustimmen.

Zahlreiche Kantone schlagen vor, die Aufhebung der Zustellung letztinstanzlicher Urteile an dem BJ zu prüfen. Sie sind der Meinung, dass die Aufsichtstätigkeit des BJ wegen der vorhandenen kantonal geregelten Oberaufsicht und der eingespielten Praxis in den Kantonen nicht mehr nötig sei.

### **2.3 Direktzahlungsverordnung (DZV, 910.13)**

#### *Generelle Bemerkungen*

Zwölf Kantone, die KOLAS und fünf bäuerliche Organisationen monieren, dass die Direktzahlungen zusehends als Vollzugsinstrument für andere Gesetze «missbraucht» würden und lehnen eine Verknüpfung mit zusätzlichen Gesetzesvorgaben (z.B. Vollzug emissionsarme Hofdüngerausbringungen, Kontrolle Arbeitsverträge Hirten) ab.

#### *Krafftutterzufuhr ins Sömmerungsgebiet (Art. 31 Abs. 2)*

Die textlich angepasste Bestimmung zur möglichen Krafftutterzufuhr ins Sömmerungsgebiet wird von zehn Kantonen, SAV, SAB, KOLAS, Biosuisse, Uniterre und 14 weiteren Organisationen begrüsst. SBV, SMP, Mutterkuh Schweiz und 24 weitere Organisationen verlangen, dass die Zufuhrmengen bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen erhöht werden können. Der VKMB stimmt auch zu, befürwortet aber längerfristig eine Reduktion der Krafftutterzufuhr ins Sömmerungsgebiet. Die SPS, Pro Natura, WWF sowie sieben weitere Umweltorganisationen beantragen die Streichung der Bestimmung. In weiteren Stellungnahmen wird eine stärkere Beschränkung bzw. eine Reduktion der möglichen Zufuhr verlangt.

#### *Kantonaler Vollzug, Abweichung von Wohnsitzprinzip (Art. 98 Abs. 2<sup>bis</sup>)*

Die Änderung von Art. 98 Abs. 2<sup>bis</sup> findet in allen Stellungnahmen Zustimmung. Dabei wird gewünscht, dass die Kantone vereinbaren können, dass der Standortkanton des Betriebszentrums für den Vollzug zuständig ist.

#### *Meldung der gesömmerten Tiere (Art. 98 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1)*

13 Kantone, die KOLAS und zehn Organisationen beantragen, dass auch die Daten der Lamas und Alpakas zwingend in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasst werden sollen.

#### *Allgemeine Bemerkungen zur Anpassung der Sömmerungsbestimmungen (Grossraubtierpräsenz)*

Alle Stellungnehmenden, die sich im Bereich der Sömmerung explizit geäussert haben (über 100), begrüssen im Grundsatz die Absicht des Bundes, den Herausforderungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren mit flankierenden agrarpolitischen Massnahmen zu begegnen. Verschiedene Stellungnehmende (darunter die Kantone BE, FR, GR sowie SBV, SAB, SAV und elf bäuerliche Organisationen) weisen explizit darauf hin, dass auf Stufe Bund parallel dazu zwingend auch die Regulierung der Grossraubtiere erleichtert werden müsse (Revision des Jagdgesetzes [JSG]).

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden nur von wenigen Stellungnehmenden (JFK, Schweizer Wanderwege, TIR) integral und vorbehaltlos unterstützt. Eine grosse Zahl von Stellungnehmenden (17 Kantone, SAB, SBV, SAV, KOLAS, 44 weitere Organisationen) weist darauf hin, dass nicht nur für

die Schafe, sondern auch für Ziegen und zunehmend auch für Rindvieh ein Mehraufwand im Herdenschutz entsteht; die Regelungen und Beiträge müssten deshalb auch für weitere Tierkategorien anwendbar sein. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Bestimmungen zur vorzeitigen Abalpung wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäußert haben, begrüßt. Die rückwirkende Beitragserhöhung wird vom Kanton AI, SBV, SAB, SAV und weiteren 35 Organisationen begrüßt, während vier Kantone (BE, UR, NW, GR) diese aus Vollzugssicht und in Kombination mit höheren Anforderungen als problematisch und kritisch beurteilen. Generell betonen 17 Kantone und die KOLAS die Notwendigkeit eines frühzeitig bekannten und verbindlichen Zeitplans, damit die Umsetzung durch den Vollzug rechtzeitig vorbereitet werden kann.

#### *Vorzeitige Abalpung infolge Grossraubtierpräsenz (Art. 107a)*

Es wird von allen Stellungnehmenden, die sich dazu äussern, begrüßt, dass eine explizite rechtliche Basis geschaffen wird, damit die Kantone bei einer vorzeitigen Abalpung infolge der Präsenz von Grossraubtieren die vollen Beiträge auszahlen können. Der Kanton FR und vier Organisationen (JFK, VKMB, VSBS, BBK) stimmen den rechtlichen Vorschlägen in der vorliegenden Form zu. Vier Organisationen (Gruppe Wolf Schweiz, Agrarallianz, KBNL, STS) stimmen den Vorschlägen ebenfalls zu und betonen zusätzlich, dass eine mehrfache Ausbezahlung für dieselben Alpen oder ohne dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden, abgelehnt werde. Demgegenüber bemängeln zahlreiche Stellungnehmende (15 Kantone, SPS, KOLAS, SBV, weitere 41 bäuerliche Organisationen, fünf Umweltorganisationen) die vorgeschlagenen Detailregeln und die damit verbundenen hohen Anforderungen. Insbesondere für nicht schützbar Alpen wird mehr Flexibilität gefordert. Auch die formalen Vorgaben zum Einbezug von Fachpersonen der Jagd (mehrheitlich) und der Herdenschutzberatung (teilweise) wird als zu aufwändig bemängelt und abgelehnt. Zudem seien auch die Landschaftsqualitätsbeiträge einzubeziehen. Der SBV und 21 bäuerliche Organisationen fordern, dass neben den Sömmerungsbeiträgen auch die Alpungsbeiträge voll ausbezahlt werden sowie ein Schadenersatz für das entgangene Alpfutter entrichtet wird. Die Kantone UR, GR und TI verlangen, dass die entgangenen Alpungsbeiträge und die anfallenden Futterkosten aus dem Budget des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu finanzieren sei.

#### *Erhöhung der Sömmerungsbeiträge (Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a)*

Eine Erhöhung der Sömmerungsbeiträge für die Weidesysteme Ständige Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen wird von allen Stellungnehmenden mit Ausnahme des Kantons FR grundsätzlich unterstützt. Es werden aber viele Anpassungsvorschläge unterbreitet, einerseits zur Höhe der Abgeltungen und andererseits zum System der Beiträge (Unterteilung in Basis- und Zusatzbeiträge). Viele Stellungnehmende (darunter zehn Kantone, KOLAS, SAB, SAV, VSBS und zahlreiche bäuerliche Organisationen) schlagen unterschiedliche Modelle für einen Zusatzbeitrag für den Herdenschutz vor, der nicht nur für Schafherden, sondern auch für Ziegen und andere Tierkategorien gewährt werden soll. Der SBV und 23 bäuerliche Organisationen bemängeln, dass die Erhöhung der Beiträge ungenügend sei und schlagen eine Erhöhung um Fr. 320.-/NST vor. Die SPS, Agrarallianz und sechs Umweltorganisationen schlagen eine Beitragserhöhung auf neu Fr. 800.-/NST für Alpen ab 500 Schafen mit zwei angestellten Hirtinnen und Hirten vor. Demgegenüber stimmen die Kantone AI, GL und VS) und vier Organisationen (JFK, BBK, TIR und LBV) der vorgeschlagenen Beitragserhöhung explizit zu. In zahlreichen Stellungnahmen wird verlangt, dass die höheren Beiträge nicht aus dem Agrarbudget finanziert werden sollen, sondern entweder aus dem Umweltbudget des BAFU (fünf Kantone, SBV, SAB, SAV, 35 bäuerliche Organisationen) oder durch eine Aufstockung des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens (sechs Kantone, fünf bäuerliche Organisationen). Die Kantone LU und SG, die SPS sowie sieben Umweltorganisationen verlangen, dass die Beitragskategorie «übrige Weiden» zu streichen oder zumindest zu überprüfen sei.

#### *Höhere Anforderungen an Weidesysteme (Art. 48, Anhang 2 Ziff. 4.1.1 und 4.2a)*

Die Erhöhung der Anforderungen an die Weidesysteme resp. an den Herdenschutz wird von einer Mehrheit der Stellungnehmenden (darunter elf Kantone, KOLAS, SBV, SAB, SAV, bäuerliche Organi-

sationen) grundsätzlich abgelehnt. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass die strukturellen Anpassungen auf den Alpen einer langen Übergangszeit bedürfen. Eine Verknüpfung der Anforderungen im Bereich Herdenschutz mit der Jagdverordnung (JSV) wird von den Kantonen FR, AI und VD und der Branche (SBV, SAB, SAV, 30 bäuerliche Organisationen) abgelehnt. Dieser Bestimmung stimmen explizit die KBNL sowie acht bäuerliche Organisationen zu. SAB und SAV sowie fünf Kantone (LU, UR, SZ, NW, GR) schlagen vor, dass die kantonalen Beratungsdienste für jede Alp ein spezifisches Herdenschutz-Konzept erstellen sollen. Die vorgeschlagene Systemgrenze von 300 Schafen für das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen wird grossmehrheitlich (13 Kantone, alle bäuerlichen Branchenorganisationen, acht Umweltorganisationen) abgelehnt, u.a. weil diese praxis- und systemfremd sei. Dieses System funktioniere auch bei grösseren Herden ohne ständige Behirtung. Von einer Mehrheit der Stellungnehmenden (14 Kantone, KOLAS, SBV, SAB, SAV, 40 bäuerliche Organisationen) wird ebenfalls die Vorgabe abgelehnt, dass ab einer Herdengrösse von 500 Schafen ein zweiter Hirt angestellt werden muss; die Situationen auf den Alpen seien zu unterschiedlich und solche Vorgaben seien zu starr. Die Anforderung, dass die Lohnrichtlinien der Branche einzuhalten sind, wird von einer Mehrheit (darunter zehn Kantone, KOLAS, SBV, SAB, SAV und weitere 40 bäuerliche Organisationen) ebenfalls kritisch beurteilt und abgelehnt, u.a. weil damit der Fachkräftemangel an ausgebildeten Hirten verschärft werde und Fragen der Entlöhnung eine Sache der Branche sei. Explizit unterstützt wird diese Vorschrift von fünf Kantonen (BE, LU, UR, TI, VS), SPS, Agrarallianz, VKMB, Uniterre, STS, Pro Natura und vier weiteren Umweltorganisationen.

*Umbenennung der Uferwiesen entlang von Fliessgewässern (Art. 35 Abs. 2bis, Art. 55 Abs. 1 Bst. g, Anhang 4 Ziffer 7, Anhang 7 Ziffer 3.1.1, Anhang 8 Ziffer 2.4.12, sowie Art. 41 Abs. c GSchV)*

Alle Vernehmlassungsteilnehmende, welche sich zu diesem Thema geäussert haben, unterstützen den Vorschlag, dass Uferwiesen auch entlang von stehenden Gewässern angelegt werden können. 17 Kantone, KOLAS, KIP, Agrarallianz, SBV und verschiedene kantonale Bauernverbände sowie bäuerliche Organisationen schlagen vor, dass in der Folge auch Art. 35 Abs. 2<sup>bis</sup> DZV geändert werden soll und Kleinstrukturen nicht mehr nur entlang von Fliessgewässern, sondern entlang von allen Gewässern bis zu einem Anteil von höchstens 20 % an der Fläche zu Beiträgen berechtigen sollen.

*Einführung Schnelltest (Anhang 1 Ziffern 2.1.9 und 2.2.2.)*

Zustimmung erhält die Einführung des Schnelltests von 13 Kantonen (ZH, BE, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SH, AI, AG, VD, JU), weil dieser den Landwirtinnen und Landwirten erlaubt, eine grobe Selbsteinschätzung vorzunehmen, und er den Vollzugsbehörden eine bessere Basis für die Planung risikobasierter Kontrollen der Nährstoffbilanzen gibt. Diese Kantone sind bereit, den Programmieraufwand zu tragen und gehen davon aus, dass der nun für den Schnelltest festgelegte Verfahrensweg (Erfassung und Berechnung in den Kantonssystemen) auch nach der Einführung von dNPSM bestehen bleibt. Diese Kantone wollen für ihre Investition diese Planungssicherheit. Weiter solle in Zukunft die GMF-Futterbilanz von der Suisse-Bilanz (bzw. die darin gerechnete Grundfutterbilanz) entkoppelt werden, damit möglichst viele Betriebe vom Schnelltest profitieren können. Es müsse vermieden werden, dass für den Schnelltest keine Nährstoffbilanz mehr gerechnet werden müsse, der Landwirt dennoch alle Unterlagen für die GMF-Berechnung zusammentragen müsse. Die Methodik solle ausserdem nach zwei Jahren auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Ein Grossteil bäuerlicher und einige umweltbezogene Verbände argumentieren mit der reduzierten, administrativen Belastung dafür.

Sieben Kantone (BL, SG, TG, GR, NE, TI, VS) und wenige einzelne Verbände (KIP, Prométerre) sind dagegen, weil die meisten der Betriebe, die potenziell den Schnelltest erfüllen, sich auch am GMF-Programm beteiligen. Damit gäbe es kaum noch Betriebe, bei welchen der Schnelltest eine Befreiung bringe. Zudem stünden die Kosten für die Umsetzung in allen kantonalen Systemen in keinem Verhältnis zur Vereinfachung auf Betriebsebene. Derzeit würden zu wenige Betriebe von dieser Vereinfachung profitieren. Es wird daher vorgeschlagen, die Einführung auf einen Zeitpunkt zu verschieben, an dem eine automatisierte zentrale Berechnung über das dNPSM-System möglich und das GMF nicht mehr an die Berechnung einer Nährstoffbilanz gebunden ist. Der Kanton SG unterstreicht ausserdem, dass sich das seit längerem bestehende Befreiungssystem mit den DGVE / ha bewährt habe.

Auf die formellen Anpassungen der Ziffer 2.2.2 aufgrund des Verweises auf Ziffer 2.1.9 wurde inhaltlich nicht eingegangen.

#### *Kürzung von Sömmerungsbeiträgen (Anhang 8 Ziff. 3.2.4, 3.5, 3.6.2, 3.6.3, 3.7.2, 3.7.4, 3.7.6)*

Die Anpassung von Ziffer 3.2.4 in Anhang 8 (Kompetenz an Kantone zu einer angemessenen Reduktion der Kürzung, wenn nicht der gesamte gesömmerte Tierbestand betroffen ist) wird von allen Stellungnehmenden, die sich dazu geäußert haben, begrüßt. Sieben Kantone (SZ, ZG, FR, SG, GR, TG, VS) und die KOLAS stimmen der Anpassung von Ziffer 3.5 (Streichung der Nachreife-Frist bei fehlenden oder mangelhaften Dokumenten) zu. Der Kanton AR, die SAB, der SBV und 35 bäuerliche Organisationen lehnen diese Anpassung ab. Der Kanton NE und die PIOCH machen dazu alternative Formulierungsvorschläge. Die Anpassung von Anhang 8 Ziffern 3.6.2 und 3.7.2 (minimale Kürzung von 5 % bei Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsanforderungen) wird von vier Kantonen (SO, SG, VS, ZG) sowie der KOLAS begrüßt. Sieben Kantone (BE, LU, UR, SZ, NW, FR, GR), der SBV und 34 bäuerliche Organisationen lehnen die Anpassung ab. Entsprechend der Meinungsäußerung zu Art. 48 (Entlöhnung Hirtinnen und Hirten; Begrenzung Umtriebsweide mit Herdenschutz auf 300 Schafe) und zu Anhang 2 Ziffer 4.1.1 (zweite/r Hirt/in ab 500 Schafen) werden die vorgeschlagenen Kontrollpunkte in Anhang 8 Ziffer 3.7.4 und Ziffer 3.7.6 grossmehrheitlich abgelehnt. Die VSKT und sechs Kantone (ZH, BE, LU, SZ, NE, GE) verlangen zudem eine Ergänzung von Anhang 8 Ziffer 3.10.1 zur Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung.

#### *Verzicht auf Kürzungen und Verweigerung der Beiträge (Art. 107 Abs. 3) - angeordnete Vorsorge - oder Bekämpfungsmassnahme gegen Quarantäneorganismen und andere besonders gefährliche Schadorganismen*

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich für die Einführung dieser neuen Regelung geäußert. Die Einführung ohne Anpassung wurde von der Seite des SBV, Branchenorganisationen sowie von fünf Kantonen (AI, TI, VD, VS, NE) beantragt. Weitere Kantone verlangen kleine Anpassungen, wie beispielsweise der Verzicht auf die Kürzung während der Sanierungsdauer gegen dem Erdmangelgras (ZH, SZ, GL, ZG, FR, SO, SG, TG) oder die Festlegung einer bestimmten Periode, in der keine Kürzung durchgeführt wird (ZH, SZ, GL, ZG, SG, AG).

## **2.4 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV, 910.17)**

21 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE), KOLAS, GLP, SVP, SBV, bäuerliche Organisationen, AOP-IGP und die Umweltorganisationen begrüßen den Vorschlag. Sie fordern eine Ausweitung auf weitere Kulturen und eine Erhöhung des Hektarbeitrags. Auch die IG-Detailhandel und die fenaco begrüßen den Vorschlag. Die WEKO bezeichnet produktbezogene Beiträge als besonders wettbewerbsverzerrend und lehnt den Änderungsvorschlag deshalb ab.

Die GLP und die Umweltorganisationen fordern eine Erhöhung des Hektarbeitrags. Für Futterzwecke sollen aber weder Einzelkulturbeiträge noch die Getreidezulage ausgerichtet werden. Letzteres wird von Emmi unterstützt.

Der SBV, swisssem, swiss granum und SGPV fordern eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Saatgut (insbesondere von Mais und Kartoffeln). Die VSF fordert einen Einzelkulturbeitrag für Weizen zu Futterzwecken.

Gemäss SBV und etlichen bäuerlichen Organisationen sollen die erforderlichen Mittel über einen Zusatzkredit bereitgestellt werden. Zudem sollen in Mischungen auch andere Kulturen als Getreide zugelassen werden.

Der SFF, SGV, SMP, VMMO, BO-Milch, BO-Butter, fial, ZMP und Emmi fordern, dass die Finanzierung weder zu Lasten der Direktzahlungen noch der tierischen Produktion erfolgt.

## **2.5 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, 910.15)**

### *Streichen der Tierzuchtverordnung aus dem Geltungsbereich*

Sofern die Beiträge für die Freiburger-Stuten gemäss Art. 24 TZV gestrichen werden, ist das Streichen der TZV aus dem Geltungsbereich der VKKL bei den Vernehmlassungsteilnehmenden unbestritten.

### *Ergänzen der Luftreinhalteverordnung im Geltungsbereich*

Die Ergänzung wird durchwegs begrüsst.

### *Kontrollrhythmus von 8 Jahren für die Kontrollen bezogen auf die Luftreinhalteverordnung*

Der vorgeschlagene Kontrollrhythmus wird grundsätzlich begrüsst. Lediglich fünf Kantone (ZH, SO, SG, TG, TI) und die KVU finden einen Kontrollrhythmus von vier Jahren (analog zum Gewässerschutzkontrollen) sinnvoller oder zumindest prüfenswert. Der Kanton VS und drei Organisationen (PIOCH, AgriGenève, AGORA) begrüssen den 8-Jahresrhythmus ebenfalls, kritisieren aber in diesem Zusammenhang den starren 4-Jahresrhythmus beim Gewässerschutz, welcher die Kontrollkoordination erschwere.

### *Präzisierung der Anforderung von 40 % unangemeldeten Kontrollen*

Die Angleichung an die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) wird durchwegs begrüsst.

### *Vorgaben zur Anzahl risikobasierter Kontrollen*

Vier Kantone (GR, AG, VD, NE), die KIP, SPS, Agrarallianz, Umweltverbände und diverse bäuerliche und industrielle Organisationen begrüssen den Vorschlag. Unter anderem betonen die genannten Kantone und die KIP die Wichtigkeit, dass eine Verwässerung der risikobasierten Kontrollen vermieden wird und dass das risikobasierte Kontrollsystem glaubwürdig bleibt. Die KOLAS und elf Kantone (ZH, UR, SZ, NW, GL, SO, AI, SG, TI, VS, JU) begrüssen die vorgeschlagene Einschränkung der geforderten risikobasierten Kontrollen, fordern jedoch eine Senkung des Prozentsatzes auf 3 %. Die Kantone FR, TG und BE lehnen die Änderung ab, da damit die Anzahl Kontrollen erhöht werde und dies der Zielsetzung des risikobasierten Kontrollsystems widerspreche. Bio Suisse verlangt eine Erhöhung des Prozentsatzes auf 10 %.

### *Aufhebung der Anweisungen zu den Grundkontrollen im Anhang*

Generell wird die Berücksichtigung des technischen Fortschritts von den Kantonen und bäuerlichen Organisationen) begrüsst. Insbesondere die bäuerlichen Organisationen begrüssen, dass die Flächen neu nicht mehr explizit vor Ort kontrolliert werden müssen und dadurch der Landwirt oder die Landwirtin während der Kontrolle entlastet wird. Sie erwarten jedoch, dass allfällige Unklarheiten vor Ort bestätigt werden und der Landwirt oder die Landwirtin dazu Auskunft geben und sich erklären kann. Vereinzelt werden Bedenken geäussert, ob die Satelliten-Technologie wirklich schon so weit sei, dass fehlerlos Kulturen erkannt werden können. Es werden klare Richtlinien gefordert, wie Fehler vermieden werden können (SPS und VKMB).

## **2.6 Bio-Verordnung (910.18)**

49 der 75 eingegangenen Stellungnahmen stimmen den Änderungen zu oder begrüssen diese sogar.

Sechs Kantone (SZ, SO, BL, AG, TG, TI) und der VKCS fordern, die EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur auch in die Schweizer Bio-Verordnung aufzunehmen.

Acht Kantone (ZH, SZ, SO, BL, AG, TG, TI, VS) und der VKCS beantragen die Streichung oder zumindest eine Anpassung des Art. 2 Abs. 5<sup>bis</sup> Buchstabe h, da die darin vorgeschlagene Ausnahme von der Zertifizierungspflicht ein erhöhtes Missbrauchsrisiko darstellt. Der SBV und 13 weitere Verbände fordern in Art. 2, Abs. 5<sup>bis</sup> die Streichung des Wortes «unverpackt», damit kleinere Metzgereien von dieser Ausnahme profitieren können.

Vier Kantone (SZ, BL, TG, VS) und der VKCS bemängeln, dass die Vorschriften zur Umstellung nicht an die neue EU-Ökoverordnung (2018/848) angepasst werden und fordern die Angleichung der Umstellungsvorschriften an diese Verordnung sowie die Übernahme der Kennzeichnungsvorschriften für Erzeugnisse aus Umstellungsbetrieben.

Die Kantone TG und SG sowie vier Dachverbände aus der Landwirtschaft fordern die Zulassung von Aquaponik in der biologischen Landwirtschaft.

Sechs Kantone (SZ, BL, TG, AG, TI, VS), der VKCS, Bio Suisse, Uniterre und das BBK fordern eine Anpassung des Art. 10 Abs. 4, da der Wortlaut betreffend Hydrokultur einen Widerspruch zur EU-Ökoverordnung (2018/848) darstelle. Dieselben Stellungnehmenden fordern eine Präzisierung von Art. 10 Abs. 5 betreffend der Produktion von Sprossen. Der Kanton ZH fordert im selben Artikel den Begriff «klares Wasser» durch «Trinkwasser» zu ersetzen.

Der Detailhändler COOP fordert, dass die Bewilligung für die Verwendung von nicht biologischen Zutaten aufgrund einer Mangelsituation viermal für jeweils sechs Monate verlängert werden kann, anstelle von zweimal.

Sieben Kantone (SZ, SO, BL, AG, TG, TI, VS) und der VKCS wünschen, dass die Bewilligungen von nicht biologischen Erzeugnissen und Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs aufgrund einer Mangelsituation nicht nur als Allgemeinverfügung im Bundesblatt veröffentlicht werden, sondern auch auf der Webseite des BLW und somit dem Vollzug besser zugänglich gemacht werden.

Sechs Kantone (SZ, BL, TG, AG, TI, VS) und der VKCS fordern weiter, dass im Art. 16k unter Abs. 3 weiterhin aufgeführt wird, welche Informationen im Gesuch für die befristete Bewilligung von nicht biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dargelegt werden müssen.

Dieselben Stellungnehmenden fordern die ersatzlose Streichung oder Präzisierung des Art. 30a<sup>ter</sup> Abs. 2. Laut den Stellungnehmenden sind die Erzeugniskategorien zu wenig klar und aussagekräftig. Ausserdem sei eine Vorlage des Zertifikats in der Verordnung wünschenswert und es reiche nicht aus, lediglich die Erzeugniskategorie anzugeben. Es sollte ein detailliertes Verzeichnis über die Produkte bzw. Lebensmittel angegeben werden, ausserdem sollte auf dem Zertifikat ersichtlich sein, ob die Erzeugnisse biologisch oder in Umstellung sind.

ProCert möchte, dass die vorgegebenen Erzeugniskategorien nicht zwingend wörtlich identisch auf dem Zertifikat angegeben werden müssen, sondern wie bisher, sinngemäss noch präzisiert werden können. Ausserdem fordert sie eine klare Präzisierung bzw. Unterscheidung zwischen Zertifikat und Produktliste.

Der Kanton GR, die SPS, die VKMB, Bio Suisse, Uniterre sowie das BBK befürworten, dass die Übergangsbestimmung zur Ziegenanbindehaltung in Art. 39d nicht weiter verlängert wird. Demgegenüber stehen der SSZV und der SZZV, die verlangen, dass diese Übergangsbestimmung verlängert wird.

## **2.7 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV, 910.91)**

Die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 wird von 15 Kantonen und der KOLAS abgelehnt. Es bestehe kein Bedarf, an der aktuellen Regelung etwas zu ändern. Die Kontrolle, ob die Betriebe von Ehe- oder Konkubinatspartnern tatsächlich unabhängig bewirtschaftet würden, sei in der Praxis sehr schwierig. Sechs Kantone, die SPS, der SBV, SBLV, SAB, SAV, VKMB, Biosuisse sowie 28 weitere bäuerliche Organisationen unterstützen den Vorschlag ausdrücklich.

Die Änderung von Art. 16 Abs. 4 wird mit grosser Mehrheit begrüsst. 13 Kantone, die KOLAS, der SBV und 13 weitere Organisationen möchten neben dem Erdmandelgras auch weitere persistente Unkräuter in die Spezialregelung aufnehmen. Der Kanton SG lehnt staatliche Massnahmen zur Bekämpfung von Erdmandelgras ab. Die SPS und acht Umweltorganisationen verlangen, dass die Bekämpfung von Erdmandelgras nur mechanisch erfolgen dürfe.

Die Erweiterung der Obstanlagen mit weiteren Kulturen (Art. 22 Abs. 2) findet ebenfalls eine grosse Mehrheit. Drei Kantone (BE, LU, TG), der SBV, der SOV und 15 weitere Organisationen wünschen

zusätzliche Anpassungen bei der erforderlichen Bestandesdichten bei den verschiedenen Obstkulturen. Zehn Kantone (ZH, SZ, NW, ZG, BL, SG, GR, AG, TG, TI) und die KOLAS verlangen, dass keine zusätzlichen Codes für die Erfassung der Obstanlagen eingeführt werden. Der Kanton VD verlangt einen separaten Code für Nusskulturen (fruits à coque).

## **2.8 Strukturverbesserungsverordnung (SVV, 913.1), Nationalstrassenverordnung (NSV, 725.111) und Zivildienstverordnung (ZDV, 824.01)**

19 teilnehmende Kantone (ZH, BE, UR, SZ, GL, FR, SO, BL, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU) halten fest, dass sie der Totalrevision der SVV grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Obwohl die SVP das Verordnungspaket ablehnt, beurteilt sie Anpassungsvorschläge wie die Erhöhung der Rückzahlungsfrist für Starthilfen von 12 auf 14 Jahre positiv. Die KOLAS, suissemelio, SBV und 38 Bauernverbände begrüßen die Totalrevision ausdrücklich.

### *Budget der Strukturverbesserungen*

Sechs Kantone (BE, UR, AI, SG, GR, TG), die SAB, ASSAF, SAV, der SBV und 38 bäuerliche Organisationen fordern, dass die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserungsmassnahmen langfristig erhöht werden.

### *Erforderliche Betriebsgrösse*

Der Kanton AI, SPS, SAB und SAV begrüßen ausdrücklich, dass ab Bergzone III die minimale Betriebsgrösse 0.60 Standardarbeitskraft beträgt.

### *Klima-, Natur, Umwelt und Tierschutz*

Sechs Kantone (ZH, BE, LU, SO, BS, SH), die GLP und SPS, die KBNL sowie alle Natur- und Umweltschutzverbände fordern, dass die Bestimmungen (Voraussetzungen sowie Massnahmen) der Verordnung einen besseren Beitrag zur Klima-, Natur-, Umwelt und Tierschutz leisten müssen.

### *Wettbewerbsneutralität*

FROMARTE, SWISSCOFEL und fenaco fordern, dass die Prüfung der Wettbewerbsneutralität gewährleistet ist und keine Wettbewerbsverzerrungen bei der Umsetzung der Massnahmen stattfinden.

### *Umgang mit Grossraubtieren*

Die SPS und acht Natur- und Umweltschutzverbände begrüßen, dass neu auch planerische und bauliche Massnahmen zur Anpassung der Wegführung von Bike- und Wanderwegen in Gebieten mit geplanten Herdenschutzmassnahmen aufgrund von Grossraubtierpräsenz unterstützt werden können, wenn sie Teil einer unterstützten Tiefbaumassnahme sind. Der Kanton AI, die SVP, der SBV und 38 Bauernverbände sind dagegen.

### *Periodische Wiederinstandstellung von Bauten und Anlagen*

Zwölf Kantone (UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, GR, AG, TG, TI, JU), KOLAS, suissemelio, der SBV und 38 Bauernverbände fordern, dass die periodische Wiederinstandstellung von Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen sowie Seilbahnen weiterhin unterstützt wird.

### *Entwässerungsanlagen*

Zwölf Kantone (ZH, UR, OW, GL, FR, BL, GR, AG, TG, TI, VS, JU), KOLAS und suissemelio beantragen, dass der Ausbau oder die Erweiterung von bestehenden Entwässerungsanlagen unterstützt wird.

### *Starthilfe*

Vier Kantone (BE, UR, GR, AI), SAB, SBV und 38 Bauernverbände fordern, dass die Starthilfe erhöht wird, anstatt sie zu reduzieren.

### *Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen*

Der SBV und 40 Bauernorganisationen beantragen, dass die befristeten Zuschläge zur Förderung der Massnahmen um sechs Jahre (bis Ende 2030) verlängert werden. Die Massnahmen erhalten durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» einen hohen Stellenwert.

#### *Füll- und Waschplätze*

Neun Kantone (ZH, UR, OW, NW, GL, FR, GR, TI, JU), KOLAS und suissemelio schlagen vor, dass die Pauschalierung für Füll- und Waschplätze feiner ausgestaltet werden soll. Die Kantone TG, VD und NE, der SBV und 47 Bauernverbände sind hingegen der Meinung, dass die heutige Förderung (Beitragssätze und Beitragshöhe) beibehalten werden soll. Mit der heutigen Förderung werden die verschiedenen Typen von Bauten und Anlagen besser berücksichtigt.

#### *Pflanzung von robusten Stein und Kernobstsorten und von robusten Rebsorten*

13 Kantone (ZH, UR, SZ, OW, NW, FR, BL, SH, GR, AG, TG, TI, JU), KOLAS, suissemelio, der SBV und 41 Bauernverbände fordern, dass die minimale Anbaufläche gesenkt wird. Die vorgeschlagene minimale Anbaufläche (0.50 ha) entspricht nicht die Praxis der Bauernbetriebe. Der Kanton SG ist grundsätzlich für die Aufhebung der Massnahme. Er befürchtet eine Marktverzerrung durch die Pflanzung nichtmarktfähiger Sorten. Die Kantone NE, TI und GE und sieben Bauernverbände beantragen, dass die Massnahme auf alle Rebbausorten erweitert werden soll. Der Kanton VS und sieben Bauernverbände beantragen sogar, dass die Förderung der robusten Rebsorten stark erhöht werden soll.

#### *Sanierung von durch PCB belastete Ökonomiegebäude*

Die Kantone SZ, AR und AG sind der Auffassung, dass die Massnahme auf weitere Schadstoffe ausgedehnt werden soll. Die Kantone AR und GR) sowie der SBV und 47 Bauernverbände fordern, dass der befristete Zuschlag bis Ende 2030 verlängert wird. Emmi fordert sogar eine Sanierungspflicht der Ställe. Emmi würde ein flackendes Monitoring zur Feststellung des Handlungsbedarfes unterstützen.

### **2.9 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, 914.11)**

Zehn Kantone (LU, GL, FR, BL, SG, GR, TG, VD, GE, JU) halten fest, dass sie der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Sechs Kantone begrünnen die Abstimmung der Vorlage mit der SVV.

Der Kanton SH schlägt vor, die Bestimmungen der Verordnung in die SVV zu integrieren.

Die KOLAS und suissemelio begrünnen die Abstimmung der Vorlage mit der SVV.

Der SBV und 38 bäuerliche Organisationen begrünnen die Teilrevision der Verordnung.

### **2.10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG, 916.121.10)**

13 Kantone, der SBV, 15 nationale und überregionale Organisationen (darunter KOLAS, SOV, SWISSCOFEL und VSGP) sowie 14 kantonale und regionale Organisationen nehmen Stellung zur Vorlage für die Änderung der VEAGOG. Sie sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

### **2.11 Weinverordnung (916.140)**

#### *Maximaler Weinbereitungsertrag*

18 Kantone und die KOLAS heissen die neue Bestimmung gut. Einige Kantone fordern, dass sie einen nach Rebsorten differenzierten Höchstertrag für die Weinbereitung festlegen können. FR lehnt den neuen Artikel ab. Die Organisationen der Weinwirtschaft und die SWK sind für den Artikel, der dem BDW dagegen. Die landwirtschaftlichen Organisationen lehnen diesen oder die den Kantonen eingeräumte Möglichkeit, einen Höchstertrag von weniger als 80 Prozent festzulegen, aufgrund ihrer Befürchtungen hinsichtlich eines administrativen Mehraufwands und der Hinzufügung eines Kontrollpunkts ab.

#### *Isotopendatenbank*

Zwölf Kantone und der VKCS unterstützen die Isotopendatenbank, niemand lehnt sie ab. Abgesehen vom BDW befürworten alle Organisationen der Weinwirtschaft und die SWK die Verankerung dieses Kontrollinstruments in der Gesetzgebung. In einigen Stellungnahmen werden Präzisierungen verlangt

oder zusätzliche Vorschläge zur Finanzierung, zum Auftragnehmer und zum Zugang zu den Daten der Datenbank gemacht.

### **2.12 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, 916.20)**

Im Allgemeinen werden die vorgeschlagenen Änderungen der PGesV begrüsst.

Biosuisse, ProSpecieRara und SKEK fordern, dass die Pflanzenpasspflicht (Art. 60 Abs. 3 Bst. b) bei der Abgabe von Waren an Privatpersonen aufgehoben wird, unabhängig davon, ob diese direkt vor Ort abgegeben oder via Fernkommunikationsmitteln bestellt werden.

Zudem wird von den gleichen Stellungnehmern beantragt, dass die Abgabe von Waren von Privatpersonen an Privatpersonen innerhalb der Schweiz nicht der Pflanzenpasspflicht unterliegen soll, selbst wenn dazu Fernkommunikationsmittel genutzt werden. Dies unter der Bedingung, dass dieser Warenaustausch keinen gewerblichen oder beruflichen Nutzen betrifft.

### **2.13 Futtermittel-Verordnung (FMV, 916.307)**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von den konsultierten Kreisen unterstützt. Die Anpassung der Terminologie für Betriebe, die in der Primärproduktion tätig sind, wird von einem Grossteil der Kantone begrüsst.

### **2.14 Tierzuchtverordnung (TZV, 916.310)**

Vier Kantone (BE, UR, NW und BL) sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

#### *Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status*

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst grundsätzlich die zusätzliche Förderung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status. Die meisten Stellungnehmenden beantragen aber bestimmte Anpassungen.

Die Kantone FR und JU, SBV, SBLV, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SSZV, SZZV, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, ZVCH, SZAP, FREPS, apisuisse, mellifera, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftlichen Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern, dass die neuen Erhaltungsbeiträge nicht zulasten der klassischen Tierzuchtmitel eingeführt werden.

Elf Kantone, KOLAS, SVP, SPS, Suisseporcs, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SSZV, SZZV, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, ZVCH, SZAP, FREPS, apisuisse, mellifera, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende beantragen die generelle Erhöhung der neuen Erhaltungsbeiträge, um deren Wirkung zu verbessern, oder die Erhöhung des Budgets der Erhaltungsbeiträge, so dass diese nicht zulasten der klassischen Tierzuchtförderung oder zulasten der Freibergerrasse eingeführt werden.

Sieben Kantone, KOLAS, SPS, SAB, SBV, SBLV, SSZV, SZZV, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende beantragen die Aufhebung des jährlichen Höchstbeitrags für die neuen Erhaltungsbeiträge bzw. halten fest, dass das Budget für diese Beiträge bei Bedarf ausgebaut werden muss. Die Rassen sollen gefördert und nicht nur erhalten werden. Der Kanton TG hält fest, dass aus finanzpolitischen Gründen die Deckelung der neuen Beiträge zu begrüssen ist.

SPS, SBV, SBLV, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SSZV, SZZV, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, ZVCH, SZAP, FREPS, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und

weitere Stellungnehmende halten fest, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Erhaltungsbeiträge unlogisch sei und zu Fehlanreizen führe. Je grösser die Anstrengungen zur Verbesserung und Steigerung der Population einer Rasse sind, desto weniger Unterstützung vom Bund erhalte die Rasse.

SBV, SBLV, SSZV, ZVCH, SZAP, apisuisse, mellifera.ch, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern, dass die Gattungen Biene, Kaninchen und Geflügel betreffend die neuen Erhaltungsbeiträge berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die einheimische Dunkle Biene. Apisuisse und mellifera.ch formulieren Vorschläge zur Ausgestaltung eines Erhaltungsbeitrags für die Dunkle Biene.

Die Kantone SZ, AI, VS, SAB, SBV, SBLV, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern, dass in Berücksichtigung der Motion 21.399 «Erhaltung einheimischer Nutzierrassen» für Tiere mit einer besonders prägenden Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht ein höherer Beitrag ausgerichtet wird. Betreffend das Postulat 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» beantragen die Kantone AI und GR, SAB, SBV, SBLV, SZZV, SSZV, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende, dass für durch die Wolfspräsenz besonders bedrohten Tierarten ein höherer Beitrag ausgerichtet wird.

Um den männlichen Zuchttieren verstärkt Rechnung zu tragen, fordern SAB, SBV, SBLV, Suisseporcs, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende zur Ableitung der Beitragshöhe pro Tier die GVE-Faktoren für weibliche Zuchttiere zu verwenden. Als Beitrag für männliche Zuchttiere soll der doppelte Betrag der weiblichen Zuchttiere verwendet werden.

Der Kanton AI, SAB und SAV unterstützen das vorgeschlagene System zur Ausrichtung der neuen Erhaltungsbeiträge. SBV, SBLV, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SZZV, SSZV, Suisseporcs, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende beantragen zur Verhinderung eines unverhältnismässig hohen administrativen Aufwands auf die Gesuchstellung durch die Züchterinnen und Züchter bei der Zuchtorganisation betreffend die neuen Erhaltungsbeiträge zu verzichten. SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, FREPS, SZAP und weitere Stellungnehmende fordern die Möglichkeit der Ausrichtung der Erhaltungsbeiträge über die regionalen Zuchtgenossenschaften gemäss den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse.

SBV, SBLV, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SZZV, SSZV, ZVCH, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, FREPS, SZAP, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern die Präzisierung, dass die neuen Erhaltungsbeiträge an den Tierhalter bzw. den Tierbesitzer zum Zeitpunkt der Konzeption ausgerichtet werden. SBV, SBLV, Suisseporcs, SSZV, SZZV, ZVCH, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, FREPS, SZAP, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende beantragen Anpassungen der Referenzperiode und der Fristen betreffend die Gesuche bzw. die Abrechnung der neuen Erhaltungsbeiträge.

SBV, SBLV, Suisseporcs, der ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern die Erhöhung des Beitrags für männliche Tiere der Schweinegattung, da die vorgeschlagenen Beiträge für die Schweine hinsichtlich der Erhaltung der Rassen aus züchterischer Sicht zu wenig bewirken. Weiter beantragen SBV, SBLV, SZZV, SSZV, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende die Harmonisierung des Beitrags für weibliche Tiere der Schaf- und Ziegengattung.

SBV, SBLV, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, Suisseporcs, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SSZV, ZVCH, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende beantragen, dass die in GENMON gesetzten Grenzwerte zur Festlegung der Gefährdungsgrade gesenkt werden. Damit können gezielter wirklich genetisch kleine Populationen mit wirksamen Beiträgen gefördert werden.

SBV, SBLV, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SZZV, SSZV, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenverbände, kantonale Bauernvereinigungen, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern, dass auch Rassen mit weniger als 1 000 weiblichen Herdebuchtieren unabhängig von GENMON der Status «kritisch» zugewiesen wird. Weiter ist zu prüfen, ob der minimale Herdebuchbestand nach Tiergattung individuell angepasst werden sollte.

SBV, SBLV, Suisseporcs, SSZV, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende beantragen die Streichung der gattungsspezifischen Eintrittsschwellen zum Erhalt der neuen Beiträge. Die Populationsgrösse soll in GENMON integriert werden, so dass sie ohne Eintrittsschwellen direkt zum Globalindex beiträgt. SBV, SBLV, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SZZV, SSZV, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern, dass die Global- und Subindizes von GENMON in regelmässigen Abständen unter Einbezug der anerkannten Zuchtorganisation überprüft werden.

#### *Erhaltung der Freibergerrasse*

Vier Kantone (SZ, ZG, SO, JU), KOLAS, SVP, SPS, SAB, SBV, SBLV, SSZV, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften, ZVCH, SZAP, FREPS, diverse Organisationen aus dem Bereich der Pferdebranche, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende fordern die Beibehaltung des Art. 24 TZV bzw. der bisherigen Höhe der Erhaltungsbeiträge für die Freibergerrasse. Die Beibehaltung von Art. 24 sei notwendig, um diese Rasse gezielt zu unterstützen und die bestehenden Massnahmen fortzuführen. Die neuen Erhaltungsbeiträge dürften nicht zulasten der Freibergerrasse gehen. Die beiden Beitragsanforderungen im Bereich des Fremdblutanteils und des Inzuchtgrads würden einen Grossteil der Freibergerpferde vom Beitrag ausschliessen, während der Beitragsansatz gegenüber heute gleichzeitig halbiert würde. Diese beiden Beitragsanforderungen werden hinsichtlich dem Freiburger abgelehnt. Ein Teil der Stellungnehmenden – darunter SPS und SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften – halten fest, dass der Fremdblutanteil und der Inzuchtgrad nicht gemeinsam in der Rasse gesenkt werden können, da diese beiden Werte negativ miteinander korreliert sind.

Weiter beantragen SPS, SFV sowie 42 regionale Freiburger-Zuchtgenossenschaften und weitere Stellungnehmende, dass ein Mindestblutanteil von 87,5 % als Beitragsanforderung durch den Begriff «reinrassig» ersetzt wird. Alle Freiburger seien als «reinrassig» (0 % Fremdblutanteil) ab Schliessung des Herdebuchs 1997 zu betrachten. Bis 1997 lag die Zuchtverantwortung für die Freibergerrasse beim Bund. Es wäre daher ungerecht, die Züchterinnen und Züchter für etwas zu bestrafen, das vom Bund durchgeführt wurde. Zudem werden seit der Herdebuchschliessung bis heute keine Kreuzungen als Zuchttiere mehr akzeptiert. Weiter halten die meisten dieser Organisationen fest, dass ein Inkrafttreten der angepassten TZV per 1. Januar 2023 unzulässig sei. Die Deckungen für das Jahr 2023 seien bereits im Gange und es sei ungerecht, die Züchter für bereits vollzogene Anpaarungen zu bestrafen.

#### *Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte für Schweizer Rassen, für die Langzeitlagerung von Kryomaterial und für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen*

Die Senkung des jährlichen Höchstbeitrags für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte für Schweizer Rassen von 900 000 Franken auf 500 000 Franken wird vom Kanton AI, SAB und SAV akzeptiert. Weiter stimmen einige Organisationen – darunter SBLV, SSZV und regionale landwirtschaftliche Organisationen – der Reduktion des Budgets für Projekte mit Kryomaterial zu. Hingegen lehnt die Mehr-

heit der Stellungnehmenden die Senkung des jährlichen Höchstbeitrags für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte für Schweizer Rassen und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial zugunsten der neuen Erhaltungsbeiträge ab. Eine Kürzung dieser Mittel gefährdet den Erfolg der Erhaltung der betroffenen Schweizer Rassen.

Die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrags für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen wird von den meisten Stellungnehmenden grundsätzlich unterstützt. Der Kanton JU, SSZV, Suisseporcs, SUISAG, Proviande, VSBS und Prométerre fordern, dass diese Erhöhung aber nicht zulasten der Beiträge zur Förderung der Tierzucht erfolgt. Weiter kann der Kanton JU der Erhöhung nur zustimmen, wenn die Mittel dem Forschungsbudget entnommen werden. Der Kanton ZG und KOLAS stimmen der Erhöhung unter der Bedingung zu, dass Agroscope von den Projekten ausgeschlossen wird und die zusätzlichen Mittel dem Forschungsbudget von Agroscope entnommen werden.

SBV, SBLV, Suisseporcs, Mutterkuh, Braunvieh CH, Holstein, swissherdbook, SSZV, SZZV, ZVCH, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende beantragen, dass nicht ausgeschöpfte Mittel für Forschungs- und Erhaltungsprojekte für die neuen Erhaltungsbeiträge verwendet werden.

#### *Weitere Anträge*

SPS, Agrarallianz, STS und VKMB fordern die Teilnahme an einem Tierwohlprogramm nach Art. 72 der DZV als Bedingung für die Ausrichtung der neuen Erhaltungsbeiträge.

SPS, apisuisse, ProSpecieRara, Bio Suisse, WWF, WWF Fribourg, Greenpeace, Agrarallianz und SCNAT beantragen die Anpassung der Definition einer Schweizer Rasse gemäss Art. 23a Abs. 1.

## **2.15 Schlachtviehverordnung (SV, 916.341)**

### *Art. 3 Abs. 4; Frist für die Einreichung der Beanstandung*

Für vier Kantone (GL, ZG, GR, TG), KOLAS, ZMP, SMW, SZAP, SSZV, kantonale Bauernorganisationen, die IG D, Coop und Migros ist die Anpassung aufgrund der Prozesse in den Schlachtbetrieben nachvollziehbar. Dass eine Beanstandung bis um 22.00 Uhr erfolgen soll, ist jedoch für neun Kantone (UR, SZ, GL, ZG, BL, AI, GR, AG, TG) aus Sicht der Praxis nicht realistisch und sie fordern deshalb, wie auch die KOLAS, SBV, ASR, Braunvieh CH und kantonale Bauernorganisationen), dass der Tierhalter bis um 17.00 Uhr über das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung via Agate informiert wird. Sieben Kantone (UR, OW, GL, ZG, AI, GR, TG) und die KOLAS fordern dazu, dass der beauftragten Organisation der Leistungsauftrag des Bundes entzogen wird, wenn der Lieferant das Ergebnis der Qualitätseinstufung nicht bis 17.00 Uhr kennt und die Beanstandungen nicht bis 22.00 formlos entgegengenommen werden. fial, Proviande, SFF und Bell Schweiz AG beantragen eine Verlängerung der Frist der Beanstandung bis spätestens um 24.00 Uhr des Schlachttages.

### *Art. 3 Abs. 4<sup>bis</sup>; Gebühren für missbräuchliche Anwendung des Beanstandungswesens*

Mit Ausnahme von SVV, Biosuisse und Uiterre, die verlangen, dass das Beanstandungswesen grundsätzlich kostenlos bleibe, begrüssen alle Vernehmlassungsteilnehmende die Einführung einer Gebühr für Beanstandungen, die nicht zur Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung führen. Der Kanton JU, der SBV, SMP, ASR und ein Grossteil der weiteren Stellungnahmen von Produzentenorganisationen fordern, dass die Gebühr in der SV auf maximal 25 Franken begrenzt wird.

### *Art. 16 Abs. 4-6; Art. 16b; Einfuhrperioden*

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grossmehrheitlich unterstützt. Uiterre fordert auf die Änderung zu verzichten und fial sowie SFF verlangen, dass anstelle der Zweidrittelmehrheit bei den Anträgen nach Art. 16a Abs. 3 nur die Hälfte der Stimmen notwendig sind.

### *Art. 27 Abs. 2; Befristung der Vertragsdauer*

Alle Rückmeldungen unterstützen die Aufhebung der Befristung der Vertragsdauer. fial und SFF fragen sich, inwieweit sich gestützt auf BöB effektiv eine administrative Erleichterung einstellen wird,

wenn die Laufzeit von Verträgen in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen darf. Die WEKO beantragt eine Ausschreibung der Vollzugsaufgaben auf mehrere Lose.

#### **2.16 Milchpreisstützungsverordnung (MSV, 916.350.2)**

Die vorgeschlagene Auszahlung der beiden Zulagen direkt an die Milchproduzenten und -produzentinnen wird mehrheitlich abgelehnt. Vor allem die direkt betroffene Milchbranche (SMP, Fromarte, VMI, BO Milch usw.) möchten die Auszahlung der beiden Zulagen über die Milchverwerter beibehalten. Die Direktauszahlung wäre aus ihrer Sicht administrativ kompliziert und hätte höhere Kosten zur Folge. Zudem würde ein Preisdruck auf die verkäste Milch entstehen.

#### **2.17 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V, 916.404.1)**

Die Stellungnehmenden unterstützen die Anpassung der Art. 25 und 39. Die Änderung von Art. 54 wird insbesondere von den Kantonen, Tierzucht- und Tierwohlorganisationen befürwortet. Diese unterstützen die Erweiterung der Einsichtsrechte für Vollzugsstellen. Einige Stellungnehmende aus der Branche möchten diese Rechte auf Seuchenfälle beschränken. Einige Kantone fordern, dass der Zugriff auf die elektronischen Begleitdokumente auch den Vollzugsstellen der Heilmittelgesetzgebung gegeben werden soll.

Die Anpassung von Anhang 1 ist unbestritten. Deutlich auf Ablehnung stösst hingegen die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in Anhang 2. In Anbetracht der hohen Akzeptanz und Wertschätzung der TVD als Instrument der Tierseuchenbekämpfung signalisieren die Stellungnehmenden zwar grundsätzlich Verständnis für eine Gebührenerhöhung. Auf Ablehnung stösst hingegen das Ausmass der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung von ca. 50 %. Die Erhöhungen sollen die Gebühren maximal auf das Niveau von 2018 anheben, was allerdings bereits einer Erhöhung von 42 % entsprechen würde. Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Gebühren wird abgelehnt und gefordert, dass der Bund sich an der technologischen Weiterentwicklung der TVD beteiligen soll.

#### **2.18 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)**

28 der 65 eingegangenen Stellungnahmen stimmen den Änderungen zu.

Nebst dem SBV fordern 15 weitere Stellungnehmende, dass das System des parzellenweisen Bioanbaus in Dauerkulturen (v.a. Weinbau), das 2011 aufgehoben wurde, wieder in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft eingeführt wird.

Die IG Bio und das BBK bedauern, dass das neue europäische Bio-Recht nicht in einem grossen, konsistenten Paket in der Schweiz übernommen wird. Dadurch ergebe sich für die Branche keine Planungssicherheit. Deshalb werden längere Übergangsfristen gefordert, um die Anpassung an die geplanten Änderungen zu ermöglichen.

Der IG D, COOP und Migros ist unklar, wie die Definition von natürlichen Aromaextrakten lautet und wie sich diese von Aromaextrakten unterscheiden.

Sechs Kantone (AG, BL, SZ, TG, TI, VS) sowie der VKCS fordern im Artikel 3, Abs. 1, Buchstabe c, den Satz «Die in biologischen Lebensmitteln verwendeten Aromen müssen nicht biologisch sein» zu streichen.

Fünf Stellungnehmende (IG Bio, IG D, BBK, COOP, Migros) wünschen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 für die Verwendung von bis zu fünf Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder –autolysat, berechnet in Trockenmasse für die Herstellung von biologischer Hefe. Die Weinbranche hingegen, finden die Übergangsfrist bis 31.12.2023 ausreichend.

Der Glucosesiruphersteller Blattmann Schweiz AG sowie fünf weitere Stellungnehmer fordern eine Übergangsfrist von drei Jahren (bis zum 31.12.2025) für die Produktion von Bio-Glucosesirup mittels

Ionenaustauscharzen. Bio Suisse, der SOV, der Birnel Hersteller E. Brunner sowie 17 weitere Stellungnehmer fordern, dass weiterhin eine teilweise Entsäuerung von Bio - Kernobstkonzentraten mittels Anionenaustauscherverfahren erlaubt ist.

Sechs Kantone (AG, BL, SZ, TG, TI, VS) und der VKCS fordern die Streichung von Art. 3e und möchten stattdessen, dass die Kennzeichnungsvorschriften für Aromen in der Bio-Verordnung des Bundesrates festgehalten werden.

#### **2.19 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP, 916.020.1)**

Die Änderungen in den Artikeln 1 und 2 stellen eine Harmonisierung mit dem EU-Recht dar, indem eine neue Anforderung übernommen wird, die die Hygiene in der Primärproduktion verstärkt, um die Kontamination von Primärprodukten mit allergenen Erzeugnissen zu begrenzen. ZH und GE sowie einige Branchenorganisationen (z. B. Bio Suisse) drücken ihre Zustimmung zu diesen Änderungen aus.

Mehrere Branchen- oder Produzentenorganisationen (Obst und Gemüse, Milch, Schafzucht usw.) fordern eine Präzisierung dazu, welche Reinigungsmethoden angewendet werden sollen. Einige schlagen vor, im erläuternden Bericht festzulegen, dass eine (saubere) Trockenreinigung mit einer visuellen Kontrolle der Rückstände ausreichend ist.

Acht Kantone (UR, SZ, NW, ZG, AI, SG, VS und JU), die KOLAS, der SBV und andere Produzentenorganisationen befürchten, dass die neue Anforderung von den Behörden nur schwer zu kontrollieren ist und dass ihre Anwendung für die Produzierenden mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Sie schlagen vor, auf die Übernahme dieser Forderung zu verzichten.

Die Änderungen in den Artikeln 5 und 6 riefen keine negativen Reaktionen hervor.

#### **2.20 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF, 824.012.2)**

Die Kantone SG, GR und NE stehen der Vorlage positiv gegenüber. Sie sind auch mit den notwendigen Anpassungen der Verweise aufgrund der Totalrevision der SVV einverstanden. Sie begrüßen, dass Dienstage zur Anlage und Pflege von Uferwiesen (Biodiversitätsförderflächen) eingesetzt werden können.

Weiter stimmen 39 bäuerliche Organisation der Vorlage zu.

#### **2.21 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, 913.211)**

Elf Kantone (SZ, LU, OW, ZG, BL, GR, FR, SG, TG, VD, NE) halten fest, dass sie der Aufhebung des Erlasses positiv gegenüberstehen.

Weiter begrüßen der SBV und 38 bäuerliche Organisationen die Aufhebung der Verordnung.

### 3 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

#### 3.1 Kantone

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10; Postfach; 8090 Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68; 3000 Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15; 6002 Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1; 6460 Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude; Bahnhofstrasse 9; Postfach 1260; 6431 Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus; 6061 Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2; Postfach 1246; 6371 Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus; 8750 Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2; Regierungsgebäude am Postplatz; 6300 Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17; 1701 Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus; Barfüssergasse 24; 4509 Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9; 4001 Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude; Rathausstrasse 2; 4410 Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7; 8200 Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude; 9102 Herisau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2; 9050 Appenzell
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude; 9001 St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35; 7001 Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude; 5001 Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude; Zürcherstrasse 188; 8510 Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6; Casella Postale 2170; 6501 Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4; 1014 Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3; 1950 Sion

NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château; Rue de la Collégiale 12; 2000 Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2; Case postale 3964; 1211 Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital; 2800 Delémont

### 3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

GLP	Grünliberale Partei glp; Parti vert'libéral pvl; Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30; 3011 Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP; Union Démocratique du Centre UDC; Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat; Postfach 8252; 3001 Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; Parti socialiste suisse PSS; Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat; Theaterplatz 4; Postfach; 3001 Bern

### 3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4; Postfach; 3001 Bern
-----	--	--------------------------------------

### 3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Union suisse des arts et métiers (USAM); Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26; Postfach; 3001 Bern
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV); Union suisse des paysans (USP); Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10; 5201 Brugg

### 3.5 Weitere interessierte Kreise

Agrarallianz	Agrarallianz / Alliance agraire	Kornplatz 2; 7000 Chur
AGRIDEA	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
SCNAT	Akademien der Wissenschaften Schweiz	Haus der Akademien; Laupenstrasse 7; Postfach; 3001 Bern
apisuisse	apisuisse	Jakob Signer-Strasse 4; 9050 Appenzell

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

AquaViva	AquaViva	Neuwiesenstrasse 95; 8400 Winterthur
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter	Schützenstrasse 10; Postfach 691; 3052 Zollikofen
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne
ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses	Kapellenstrasse 14; Case postale 5236; 3001 Bern
ASSAF	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort	c/o AGORA; Avenue des Jordils 5; 1001 Lausanne
BirdLife	BirdLife Schweiz	Wiedingstrasse 78; Postfach; 8036 Zürich
BO Butter	Branchenorganisation Butter GmbH	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3007 Bern
BO Milch	Branchenorganisation Milch	Weststrasse 10; Postfach 1006; 3000 Bern 6
BOSS	Branchenorganisation Schafe Schweiz	Geschäftsstelle; Romenschwanden 68; 9430 St. Margrethen
BDW	Branchenverband Deutschschweizer Wein	Schloss 1; 8820 Wädenswil
Braunvieh CH	Braunvieh Schweiz	Chamerstrasse 56; 6300 Zug
cP	Centre Patronal	Route du Lac 2; Case postale 1215; 1094 Paudex
COFICHEV	Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval	p.a. Charles Trolliet, président; Rte de la Grange-Neuve 1; Montheron; 1053 Cugy
CSCV/SWK	Contrôle suisse du commerce des vins / Schweizer Weinhandelskontrolle	Bahnhofstrasse 49; Postfach 272; 8803 Rüslikon
EKL	Eidgenössische Kommission für Luft-hygiene	EKL c/o BAFU; 3003 Bern
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	c/o BAFU; 3003 Bern
FPVS	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses	Jordils 5; CP 1080; 1001 Lausanne
FREPS	Fédération Romande d'élevage du Poney Suisse CH	Gérald Risse; Route de Treyvaux 60; 1649 Pont-La-Ville
FSV	Fédération suisse des vigneron	Belpstrasse 26; 3007 Bern
FSFM SFV	Fédération suisse du franchises-montagnes / Schweizerischer Freibergerverband	Les Longs-Prés; Case postale; 1580 Avenches
VITISWISS	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviculture durable	Belpstrasse 26; 3007 Bern
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	Thunstrasse 82; Postfach 1009, 3000 Bern 6

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

FROMARTE	Genossenschaft der Schweizer Käse-spezialisten	Gurtengasse 6; 3011 Bern
swissherd-book	Genossenschaft swissherdbook	Schützenstrasse 10; Postfach 691; 3052 Zollikofen
ZMP	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten	Friedentalstrasse 43; 6002 Luzern
Greenpeace	Greenpeace Schweiz	Badenerstrasse 171; Postfach 9320; 8036 Zürich
PIOCH	Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne
Wolf CH	Gruppe Wolf Schweiz	David Gerke, Präsident, Neuquartierstrasse 48, 4562 Biberist
Hochstamm Suisse	Hochstamm Suisse	Dornacherstrasse 192; 4053 Basel
Holstein	Holstein Switzerland	Route de Grangeneuve 27; 1725 Posieux
IG BU	IG Bauern Unternehmen	Dorfstrasse 19; 3088 Rüeggisberg
IG Bio	Interessengemeinschaft Bio Schweiz	c/o Food Lex; Effingerstrasse 6A; 3011 Bern
IG D	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz	Postfach; 3001 Bern
IG-Maultier	Interessengemeinschaft für das Maultier	Präsidium IG-Maultier; Linda Peter; Höfli 83; 4574 Nennigkofen
IKSS	Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte	Stansstadterstrasse 59; Postfach 1251; 6371 Stans
IVVS	Interprofession de la vigne et des vins suisses	Belpstrasse 26; 3007 Bern
Gruyère	Interprofession du Gruyère	Case postale 12; 1663 Gruyères
JFK	Jagd und Fischereiverwalter-Konferenz	Haus der Kantone; Speichergasse 6; 3001 Bern
JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes	c/o Schweizerischer Bauernverband; Laurstrasse 10; CH 5200 Brugg
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung	Nordring 4; Postfach; 3001 Bern
KBNL	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL	c/o ARNAL AG; Kasernenstrasse 39A; 9100 Herisau
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	Generalsekretariat KOLAS, Speichergasse 6, 3001 Bern
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	Speichergasse 6; 3000 Bern 7

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

KIP	Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin	KIP - Koordinationsgruppe; TI und Deutschschweiz; c/o Agridea; Eschikon 28; 8315 Lindau
Lohnunternehmer	Lohnunternehmer Schweiz	Ausserdorfstrasse 31; 5223 Riniken
Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	Stapferstrasse 2; 5201 Brugg AG
Pro Natura	Pro Natura	Postfach; 4018 Basel
PROLAIT	PROLAIT Fédération Laitière	Route de Lausanne 23; 1400 Yverdon-les-Bains
Proviande	Proviande Genossenschaft	Brunnhofweg 37; Postfach; 3001 Bern
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	Seilerstrasse 4; Postfach 9836; 3001 Bern
SKEK CPC	Schweiz. Kommission zur Erhaltung von Kulturpflanzen	Laupenstrasse 7; 3008 Bern
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	Sihlquai 255; Postfach 1977; 8031 Zürich
SMP	Schweizer Milchproduzenten	Weststrasse 10; Postfach 35; 3000 Bern 6
SOV	Schweizer Obstverband	Baarerstrasse 88; 6300 Zug
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten	Laurstrasse 10; 5201 Brugg
STS	Schweizer Tierschutz	Dornacherstrasse 101; 4008 Basel
Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	Postfach 344; 8401 Winterthur
CH Wanderwege	Schweizer Wanderwege	Postfach; 3000 Bern 23
AOP-IGP	Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP	Belpstrasse 26; 3007 Bern
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft	Dohlenweg 28; Postfach 6548; 8050 Zürich
IP-SUISSE	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	Molkereistrasse 21; 3052 Zollikofen
Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	Seerose 1; 6204 Sempach
SZAP	Schweizerische Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde	Renata Schibler; Rütlistrasse 1; 4501 Basel
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	Laurstrasse 10; Postfach 730; 5200 Brugg AG
SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband	Wankdorffeldstrasse 102; 3000 Bern 22
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	Belpstrasse 26; 3007 Bern
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband	Breitingerstrasse 35; 8002 Zürich

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

SLV	Schweizerischer Landmaschinen-Verband	Museumstrasse 10; 3000 Bern 6
SPV	Schweizerischer Pächterverband	Äussere Baselstr. 385; 4125 Riehen
Swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	Route de Portalban 40; Postfach 16; 1567 Delley
SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband	Industriestrasse 9; 3362 Niederönz
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	Brunngasse 60; Postfach; 3000 Bern 6
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport	Papiermühlestrasse 40H; 3000 Bern 22
SVV	Schweizerischer Viehhändler Verband	Kasernenstrasse 97; Postfach 660; 7007 Chur
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband	Schützenstrasse 10; 3052 Zollikofen
SEVS	Société des encaveurs de vins suisses	Kapellenstrasse 14; Case postale 5236; 3001 Bern
Raclette AOP	Sortenorganisation Raclette du Valais AOP	Avenue de la Gare 2; Postfach 197; 1964 Conthey
TIR	Stiftung für das Tier im Recht	Rigistrasse 9; 8006 Zürich
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Schwarzenburgstrasse 11; 3007 Bern
ProSpecieRara	Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren	Unter Brüglingen 6; 4052 Basel
suissemelio	Schweizerische Vereinigung für die ländliche Entwicklung	Joël Bader, p.A. service de l'agriculture, CP, 1762 Givisiez
Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Allmend; Postfach; 6204 Sempach
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH	Sekretariat Swiss Beef CH; Laurstrasse 10; 5201 Brugg AG
swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen	Belpstrasse 26; Postfach 7957; 3001 Bern
SWISSCOFEL	Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	Belpstrasse 26; Postfach; 3001 Bern
Swisspatat	Swisspatat	Belpstrasse 26; Postfach 7960; 3001 Bern
SwissTabac	SwissTabac	Route de Grangeneuve 31; 1725 Posieux
SCM	Switzerland Cheese Marketing AG	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3001 Bern
Uniterre	Uniterre	Avenue du Grammont 9; 1007 Lausanne
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Bahnhofstrasse 94; 5000 Aarau

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	Dr. Alda Breitenmoser; Kantonschemikerin; Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14; 5000 Aarau
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz	Belpstrasse 26; 3007 Bern
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	Belpstrasse 26; Postfach 8617; 3001 Bern
VSBS	Verband schweizerischer Berufsschäfer	Michael Baggenstos; Au Village 36; 1551 Vers-chez-Perrin
mellifera	Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde	Präsident; Linus Kempfer; Ahornstrasse 7; 9533 Kirchberg SG
VSP FSEC	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen	Baumgärtliweg 17; 3322 Urtenen-Schönbühl
VSLvGRT	Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren	3000 Bern
VMMO	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost	Poststrasse 13; 9200 Gossau
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	c/o BLV; Schwarzenburgstrasse 155; 3003 Bern
VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	Thunstrasse 82; Postfach 1009; 3000 Bern 6
VSKP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	Belpstrasse 26; 3007 Bern
ASCV-VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel / Association suisse du commerce des vins	Kapellenstrasse 14; Postfach 5236; 3001 Bern
BIO SUISSE	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	Peter Merian-Strasse 34; 4052 Basel
VSF-MILLS	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	Bernstrasse 55; 3052 Zollikofen
Vision Lw	Vision Landwirtschaft	Ottikerstrasse 59; 8006 Zürich
WEKO	Wettbewerbskommission	Hallwylstrasse 4; 3003 Bern
Winterhilfe	Winterhilfe Schweiz	Clausiusstrasse 45; 8006 Zürich
WWF	WWF Schweiz	Hohlstrasse 110; Postfach; 8010 Zürich
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothenthurm
ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde	Les Longs-Prés; Case postale 125; 1580 Avenches
AgriGenève	AgriGenève	Rue des Sablières 15; 1242 Satigny
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre	Avenue des Jordils 1; Case postale 1080; 1001 Lausanne

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

BV AR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	Stebenstr. 9; 9104 Waldstatt
BV NW	Bauernverband Nidwalden	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs
BV OW	Bauernverband Obwalden	Beckenriedstrasse 34; 6374 Buochs
BV UR	Bauernverband Uri	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs
BV OberVS	Bauern Vereinigung Oberwallis	Talstrasse 3; 3930 Visp
BEBV	Berner Bauern Verband	Postfach; Milchstrasse 9; 3072 Ostermundigen
BAK	Bernische Stiftung für Agrarkredite	Schwand 17; 3110 Münsingen
BPZV	Bernischer Pferdezuchtverband	Nicole Aeschlimann; Geschäftsführerin BPZV; Milchstrasse 9; 3072 Ostermundigen
BBK	Bernisches Bäuerliches Komitee	Hans-Rudolf Andres, Präsident BBK, Hagensprung 1, 3283 Barga
BV GR	Bündner Bauernverband	Italienische Strasse 126; 7408 Cazis
BV SZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothenthurm
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	Beau-Site 9; 2732 Loveresse
AgriJura	AgriJura - Chambre d'agriculture	Rue Saint-Maurice 17; Case postale 122; 2852 Courtételle
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	Route de l'Aurore 4; 2053 Cernier
FLV	Fédération Laitière Valaisanne	Route des Lacs 32; 3960 Sierre
BV GL	Glarner Bauernverband	Ygrubenstrasse 9; 8750 Glarus
IVV	Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais	Av. de la Gare 2; 1964 Conthey
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Schellenrain 5; 6210 Sursee
Schafe Ost	Ostschweizer Schafhalterverein	Romenschwanden 68; 9430 St. Margrethen
SHBV	Schaffhauser Bauernverband	Blomberg 2; 8217 Wilchingen
SOBV	Solothurner Bauernverband	Obere Steingrubenstrasse 55; 4503 Solothurn
LW Kreditkasse SO	Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse	Obere Steingrubenstrasse 55; 4503 Solothurn
SGBV	St. Galler Bauernverband	Magdenauerstrasse 2; Postfach 151; 9230 Flawil
SZV SG	St. Gallischer Schafzuchtverband	Ob Rhynerhaus; 9470 Buchs
Obstverband TG	Thurgauer Obstverband	Industriestrasse 9; 8570 Weinfelden

VTGL	Verband Thurgauer Landwirtschaft	Industriestrasse 9; 8570 Weinfelden
WWF FR	WWF Fribourg	WWF Fribourg; Rte de la Fonderie 8c; 1700 Fribourg
	Association chevaline de la Sarine	c/o Colette Dafflon-Dougoud; Chemin de la Chapelle 18; 1742 Autigny
	Association d'élevage chevalin de la Gruyère	p.a. Yves Tercier; Chemin du Bois 2; 1731 Ependes FR
	Association Franches-Montagnes Haute-Broye	Sophie Renout Waeber; gérante; 1485 Nuvilly
	Freibergerverein Zürich FMZ	Nadia Fässler-Günthard; Adelmatt 11; 8845 Studen
	Pferdezucht- und Pferdesportverein Burgdorf	Geschäftsführer: Reto Burkhart; Aefli- genstrasse 5; 3309 Zauggenried
	Pferdezuchtgenossenschaft Aargau	Ursula Diebold; Geschäftsführerin PG Aar- gau; Höhenweg 1A; 5443 Niederrohrdorf
	Pferdezuchtgenossenschaft Amt Ent- lebuch	Hinterstalden; 6192 Wiggen
	Pferdezuchtgenossenschaft Amt Ko- nolfingen und Umgebung	Klainhöchstetten 123; 3113 Rubigen
	Pferdezuchtgenossenschaft Amt Sef- tigen	Fritz Trachsel; Dorfstr. 18; 3088 Rüeggis- berg
	Pferdezuchtgenossenschaft Birstal	Fichtenhof; 4242 Laufen
	Pferdezuchtgenossenschaft des Sen- sebezirks	Goleta 19; 1736 St. Silvester
	Pferdezuchtgenossenschaft Falken- stein	v. Bereten 547; Mümliswil
	Pferdezuchtgenossenschaft Grau- bünden	Erplon 6; 7307 Jenins
	Pferdezuchtgenossenschaft Oberaar- gau	Vreni Kunz; Schmittengasse 12; 4539 Rum- isberg
	Pferdezuchtgenossenschaft Oberem- mental	Vorder Wegechen 940; 3553 Gohl
	Pferdezuchtgenossenschaft Oberwal- lis	Dorfstrasse 10; 3932 Visperterminen
	Pferdezuchtgenossenschaft Werden- berg	Ob Rhynerhaus 754; 9470 Buchs
	Pferdezuchtverein Innerschweiz	Markus Bürgi; Egg 1; 6056 Kägiswil
	Pferdezuchtverein Rheintal und Um- gebung	Daniela Graf; Geschäftsführerin; Hårdli 1; 9445 Rebstein
	Pferdezuchtverein Rothrist und Um- gebung	Tödiweg 2; 4852 Rothrist

	Pferdezuchtverein Sannen-Obersimmental	Gutenbrunnenstrasse 142; 3775 Lenk
	Pferdezuchtverein Schwarzenburg	Geschäftsführerin ; Gfeller Vreni ; Bärenwart; 3153 Rüscheegg Gambach
	Pferdezuchtverein Seeland-Laupen	p.Adr. Nancy Meier; Geschäftsführerin Schmiedgasse 10; 3264 Diessbach
	Pferdezuchtverein Unteremmental	Biembachstrasse 140; 3419 Biembach im Emmental
	Pferdezuchtverein Unteremmental (2)	Brauch 5; 3418 Rüegsbach
	Syndicat chevalin Clos du Doubs	c/o Sylvie Jeannerat; Au Village 11; 2888 Seleute
	Syndicat chevalin d'Ajoie	c/o Lena Perera; route Principale 35 D; 2914 Damvant
	Syndicat chevalin de la Broye	Pierre-Yves Jordan; Rte de St-Aubin 115; 1564 Domdidier
	Syndicat chevalin de Moutier et Environs	c/o Nicole Vogt; Aux Arsattes 3; 2740 Moutier
	Syndicat chevalin du Haut Plateau Montagnard	Bellevue 8; 2345 Les Breuleux
	Syndicat chevalin Franches-Montagnes	Les Emibois 48; 2338 Les Emibois-Muriaux
	Syndicat chevalin Haut de la Vallée de la Sorne	Chemin des Vannez 2; 2855 Glovelier
	Syndicat chevalin Montagne de Diesse & environs	p. a. M. Claude-Alain Giauque; Route de Diesse 12; 2515 Prêles
	Syndicat chevalin TE 78	Renate Prysi; ?
	Syndicat Chevalin Vallée de Delémont et Environs	Route de Saulcy 3; 2855 Glovelier
	Syndicat d'élevage chevalin de la Veveyse	c/o Jérémie Korpès; Route de Romont 25; 1687 Vuisternens-devant-romont
	Syndicat d'élevage chevalin de la Glâne	Anne-Catherine Magne; Gérante; La Crausaz 1; 1626 Rueyres-Treyfayes
	Syndicat d'élevage chevalin du Jura neuchâtelois	Murielle Jacot; Secrétaire; Le Rondel 4; 2318 Brot-Plamboz
	Syndicat élevage chevalin de Bellelay	p.a. Jean-rené Brahier; Le Chapelat 18; 2855 Glovelier
	Syndicat Vaudois d'élevage chevalin	Grange-Verney 2; 1510 Moudon
	Verein Freiburger-Pferdezucht Amt Sursee-Hochdorf	c/o Roland Kathriner; Präsident; Sagen 5; 6027 Römerswil
	Zürcher Pferdezucht Genossenschaft	Eliane Hartmann; Hermikonstrasse 2; 8600 Dübendorf

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

SUISAG	Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion	Allmend 8; 6204 Sempach
Bell	Bell Schweiz AG	Postfach 2356; 4002 Basel
Biofarm	Biofarm Genossenschaft	Beim Bahnhof; 4936 Kleindietwil
Blattmann	Blattmann Schweiz AG	Seestrasse 205; 8820 Wädenswil
COOP	Coop Genossenschaft	Hauptsitz; Thiersteinallee 14; Postfach 2550; 4002 Basel
E. Brunner	E. Brunner AG	Hauptstrasse 1; 8162 Steinmaur
Emmi CH	Emmi Schweiz AG	Landenbergstrasse 1; Postfach 2570; 6002 Luzern
fenaco	fenaco Genossenschaft	Erlachstrasse 5; PF; 3001 Bern
gzpk	Getreidezüchtung Peter Kunz	Seestrasse 6; 8714 Feldbach
IDENTITAS	Identitas AG	Stauffacherstrasse 130A; 3014 Bern
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund	Limmatstrasse 152; Postfach; 8031 Zürich
ProCert	ProCert Zertifizierungsstelle	Marktgasse 65; 3011 Bern
RhyTOP	RhyTOP GmbH	Rheinhofstrasse 11; 9465 Salez
	Simon Buchli	Höfli 4; 7107 Safien Platz